

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 3. Oktober 1945

45. Stück

**180.** Gesetz: Paßgesetz.**181.** Verordnung: Beaufsichtigung der Transportversicherungsunternehmen.**182.** Verordnung: Backwarenverordnung.**183.** Verordnung: Prokuraturverordnung.

### **180. Gesetz vom 12. September 1945, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### Reisepässe.

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger dürfen die Grenzen des Staatsgebietes der Republik Österreich nur auf Grund eines ordnungsmäßigen Reisepasses oder eines vom Staatsamt für Inneres im Verordnungsweg eingeführten, mit Lichtbild versehenen Ausweises überschreiten.

(2) Das Staatsamt für Inneres kann im Verordnungsweg eine allgemeine Ausweispflicht im Inland festsetzen.

§ 2. (1) Österreichische Reisepässe werden nur für österreichische Staatsbürger ausgestellt.

(2) Die Ausstellung von Reisepässen an minderjährige und entmündigte Personen darf nur auf Antrag oder mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erfolgen.

(3) Vor der Ausstellung von Reisepässen an ledige weibliche Minderjährige können die Paßbehörden im Inland außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verlangen.

§ 3. (1) Reisepässe werden als Einzelpässe oder als Familienpässe ausgestellt.

(2) Familienpässe können an Ehegatten und deren Kinder unter 15 Jahren für gemeinschaftliche Reisen ausgestellt werden. Die Benützung eines Familienpasses für Einzelreisen durch einen der Ehegatten ist zulässig.

(3) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in Begleitung einer mit einem ordnungsmäßigen Reisepaß ausgestatteten Person befinden, bedürfen zum Grenzübertritt eines „Kinderbeweises“ (laut Anlage nach dem Muster der Beilage), sofern nicht nach Maßgabe der Vorschriften des Einreisestaates die Ausstellung eines Einzelpasses erforderlich ist. Für die Ausstellung der Kinderbeweise sind die Bestimmungen des § 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Der österreichische Reisepaß wird nach dem Muster des in Beilage 2 ersichtlichen

Formulars (Type international) in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Das Formular umfaßt 48 Seiten. Ein Reisepaß darf mit Zusatzblättern nicht versehen werden.

(2) Im Verordnungsweg können Diplomatenvpässe, Ministerialpässe und Dienstpässe eingeführt und auf die Ausstellung solcher Pässe bezughabende Vorschriften erlassen werden.

§ 5. (1) Ein Reisepaß kann ausgestellt werden

1. für eine bestimmte Reise oder
2. als Dauerreisepaß mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist zulässig.

(2) Der Reisepaß kann für einen oder für mehrere Staaten ausgestellt werden.

§ 6. (1) Zur Ausstellung, Änderung und Verlängerung eines Reisepasses ist im Inland die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, diese, im Ausland die österreichische Vertretungsbehörde berufen (Paßbehörde).

(2) Örtlich zuständig ist die Paßbehörde, in deren Amtsbereich der Paßwerber seinen ordentlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(3) Eine örtlich unzuständige Paßbehörde darf einen Reisepaß nur dann ausstellen oder abändern, wenn die Ausstellung oder Abänderung durch die zuständige Paßbehörde besonders erschwert ist.

§ 7. (1) Die Ausstellung des Reisepasses ist zu versagen, wenn sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Paß benützen will, um

- a) sich einer Strafverfolgung oder Strafverurteilung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen,
- b) sich seiner Steuerpflicht zu entziehen oder die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen,
- c) sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entziehen,

d) sich einer Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für die Republik Österreich (insbesondere Wehrpflicht) zu entziehen oder

e) in fremden Heeresdienst einzutreten.

(2) Die Ausstellung eines Reisepasses ist ferner zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Republik Österreich gefährdet würden.

§ 8. Der Reisepaß kann dem Inhaber von der Paßbehörde entzogen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten.

§ 9. (1) Staatenlosen Personen und solchen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft können Fremdenpässe nach dem Muster der Beilage 3 ausgestellt werden, sofern sie nicht einen gültigen, nach österreichischem Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

(2) Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt; im Bedarfsfall kann die Gültigkeitsdauer jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Ausstellung von Fremdenpässen erfolgt durch die inländischen Paßbehörden nach Einholung der Zustimmung des Staatsamtes für Inneres.

§ 10. (1) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose müssen sich sowohl beim Grenzübertritt als auch während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiet der Republik Österreich durch einen gültigen Reisepaß oder Paßersatz über ihre Person ausweisen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch Verordnung des Staatsamtes für Inneres etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ausländische Reisepässe, die nicht dem internationalen Muster (Type international) entsprechen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a) der Paß muß die Staatsangehörigkeit des Paßinhabers angeben;
- b) der Paß muß mit einer Personsbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit sowie mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild versehen sein. Das Lichtbild muß im Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein;
- c) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein, bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(3) Ausländische Familienpässe werden im gleichen Umfang wie österreichische Familienpässe anerkannt.

§ 11. (1) Reisepässe, die von einem fremden Staat an Personen ausgestellt sind, die nicht die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzen, werden nur anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen des § 10, Abs. (2), entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Paßinhaber zur Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat, oder zur Einreise in einen dritten Staat berechtigt ist.

(2) Von fremden Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Staatenlose oder Personen mit zweifelhafter Staatsbürgerschaft (titres d'identité et des voyages pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) gelten als Paßersatz, wenn sie den im ersten Absatz vorgesehenen Vermerk enthalten.

#### Sichtvermerke.

§ 12. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bedürfen zur Einreise in das Staatsgebiet der Republik Österreich und zur Durchreise eines österreichischen Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch Anordnung des Staatsamtes für Inneres etwas anderes bestimmt wird.

§ 13. (1) Zur Erteilung von Sichtvermerken sind im Inland die nach Maßgabe des ordentlichen Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes des Sichtvermerkwerbers zuständigen Paßbehörden, im Ausland die österreichischen Vertretungsbehörden berufen.

(2) Das Staatsamt für Inneres kann die Grenzkontrollstellen ermächtigen, in besonderen Ausnahmefällen Ein- und Durchreisepaßvermerke zu erteilen.

§ 14. Fremde Staatsangehörige, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft, die im Staatsgebiet der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Paßbehörde im Inland erhalten.

§ 15. (1) Sichtvermerke sind nach den durch Verordnung festzusetzenden Mustern zu erteilen.

(2) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Reisepaß oder Paßersatz eingetragen werden.

§ 16. (1) Sichtvermerke können für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt werden.

(2) Die Paßbehörden können die Gültigkeitsdauer des Einreise-, beziehungsweise Durchreisepaßvermerkes befristen und bestimmte Reiseziele, Reisewege und Grenzübergangsstellen vor-

schreiben, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen.

§ 17. Die Erteilung des Einreisesichtvermerkes ist zu versagen,

1. wenn der Sichtvermerkswerber aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich rechtskräftig landesverwiesen oder abgeschafft ist, oder
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,
  - a) daß der Sichtvermerkswerber den Sichtvermerk benützen will, um die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen,
  - b) daß der Sichtvermerkswerber nicht über genügend Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Inland verfügt oder zu besorgen steht, daß er in Österreich öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zur Last fallen wird, oder
  - c) daß die Reise, beziehungsweise der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich, die öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit, die Lage des Arbeitsmarktes oder andere erhebliche Belange im Staatsgebiet der Republik Österreich gefährdet.

§ 18. Überdies ist die Erteilung des Durchreisesichtvermerkes zu versagen,

1. wenn der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der zwischen dem Staatsgebiet der Republik Österreich und dem Zielstaate gelegenen Zwischenstaaten nicht beigebracht werden, es sei denn, daß der Sichtvermerkswerber in diesen Staaten für die Ein- oder Durchreise eines Sichtvermerkes nicht bedarf oder daß die nachträgliche Erlangung des für die Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerkes sichergestellt ist, oder
2. wenn Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerkswerber den Durchreisesichtvermerk zu einem Daueraufenthalt, zum Stellenantritt oder zur Stellensuche im Staatsgebiet der Republik Österreich benützen will.

§ 19. Ein Sichtvermerk kann von der Paßbehörde für ungültig erklärt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten.

§ 20. Gegen die Versagung oder Ungültigkeitsklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Sammelreisepässe (Sammellisten).

§ 21. (1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können Sammelreisepässe (Sammellisten) als Paßersatz ausgestellt werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken auf ausländischen Sammelreisepässen ist zulässig.

#### Kleiner Grenzverkehr.

§ 22. Für Grenzbewohner können Grenzübertrittscheine für den kleinen Grenzverkehr ausgestellt werden.

#### Gebühren.

§ 23. (1) Für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen, weiters für die Erteilung von Sichtvermerken werden Gebühren eingehoben. Diese Gebühren sind in Stempelmarken zu entrichten. Die Stempelmarken sind an einer geeigneten Stelle des Passes aufzukleben und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde zu überdrucken.

(2) Die Gebühren betragen:

- a) bei Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen für jede Ausfertigung und Verlängerung 2 *R.M.*;
- b) bei Sichtvermerken:
  - für die Erteilung eines Sichtvermerkes zur einmaligen Durchreise 5 *R.M.*,
  - für die Erteilung eines Sichtvermerkes zur einmaligen Einreise 10 *R.M.*,
  - für die Erteilung eines Sichtvermerkes zur mehrmaligen Ein- und Durchreise 20 *R.M.*,
  - für die Erteilung eines Sammelsichtvermerkes 50 *Sfl* je Teilnehmer.

(3) Die Ausstellung von Dienstpässen, Ministerialpässen, Diplomatenpässen und Grenzübertrittscheinen erfolgt gebührenfrei.

#### Strafbestimmungen.

§ 24. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, insoweit nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 1000 *R.M.* oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

#### Schlußbestimmungen.

§ 25. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1945 in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten die durch die Verordnung über paßrechtliche Vorschriften im Lande Österreich vom 22. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 913, eingeführten paßrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres, hinsichtlich des § 23 im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen, soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres betraut.

Schärf	Renner	
Honner	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

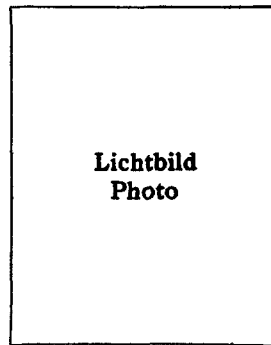
Nr.....



Stempel  
Timbre

# KINDERAUSWEIS

Carte d'identité d'Enfant



Lichtbild  
Photo

Unterschrift:  
Signature:

Vor- und Zuname }  
Nom et prénom } .....

Geboren am } in }  
Né (e) le } à } .....

Staatsbürgerschaft }  
Nationalité } .....

Wohnort }  
Domicile } .....

Sohn (Tochter) des (der) }  
Fils (fille) de } .....

Beruf }  
Profession } .....

Dieser Kinderausweis gilt als Paßersatz im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), sofern der Inhaber (die Inhaberin) in Begleitung des (der) .....  
Beruf ....., wohnhaft in .....  
.....  
ausgewiesen durch den Reisepaß Nr. ...., ausgestellt am .....  
vom ....., reist.

La présente Carte d'identité d'enfant tient lieu de passeport conformément au § 3 de la loi du 12 septembre 1945, Bulletin des lois No. 180, concernant les passeports autrichiens, en tant que le (la) titulaire voyage accompagné (e) de .....  
 profession ....., domicilié (e) à .....  
 .....  
 muni (e) du passeport No. ...., du .....  
 délivré par .....

**Personnsbeschreibung des Inhabers (der Inhaberin)**  
**Signalement du (de la) titulaire**

Gesicht } .....  
 Visage }

Farbe der Augen } .....  
 Couleur des yeux }

Farbe der Haare } .....  
 Couleur des cheveux }

Besondere Kennzeichen } .....  
 Signes particuliers }

Dieser Kinderausweis läuft ab am .....

La présente Carte d'identité d'Enfant expire le .....

ausgestellt in ..... am .....

délivré à ..... le .....

Für die Paßbehörde:  
 Signature de l'agent délivrant le passeport:

Serie A

Dieser Reisepaß enthält  
48 Seiten  
Ce passeport contient  
48 pages



Stempel  
Timbre de  
l'impôt

# REISEPASS PASSEPORT

REPUBLIK ÖSTERREICH  
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

Reisepaß Nr. }  
No du passeport }

Name des Inhabers }  
Nom du porteur }

Begleitet von seiner Frau }  
Accompagné de sa femme }

und von } { Kindern  
et de } { enfants

Staatsangehörigkeit }  
Nationalité }

## Personensbeschreibung – Signalement

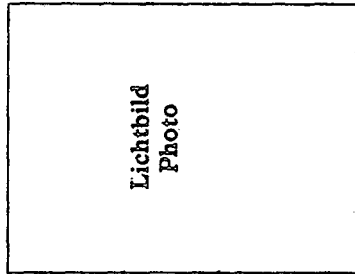
Frau – Femme

Beruf }  
Profession }  
Ort und Datum }  
der Geburt }  
Lieu et date de }  
naissance }  
Wohnort }  
Domicile }  
Gesicht }  
Visage }  
Farbe der Augen }  
Couleur des yeux }  
Farbe der Haare }  
Couleur des cheveux }  
Besondere Kennzeichen }  
Signes particuliers }

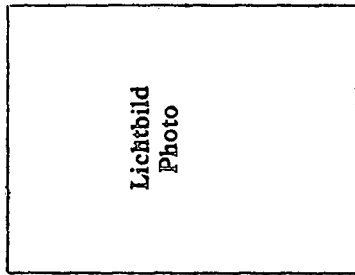
Name } Kinder – Enfants  
Nom } Alter } Geschlecht }  
Age } Sexe }

Länder, für welche dieser Reisepaß gilt:  
Pays pour lesquels ce passeport est valable:

Frau – Femme



Lichtbild  
Photo



Lichtbild  
Photo

Trockenstempel  
Timbre sec

Dieser Reisepaß läuft ab am  
Ce passeport expire le

falls er nicht verlängert wird.  
à moins de renouvellement.

Ausgestellt in }  
Délivré à }  
Datum }  
Date }

Unterschrift des Inhabers:  
Signature du titulaire:

und seiner Frau:  
et de sa femme:

Verlängerungen – Renouvellements

- 1.
- 2.
- 3.

Für die Paßbehörde:  
Signature de l'agent délivrant le passeport:

Serie A

Dieser Fremdenpaß  
enthält 24 Seiten  
Ce passeport des  
étrangers contient  
24 pages



Stempel  
Timbre de  
l'impôt

**FREMDENPASS  
PASSEPORT DES  
ÉTRANGERS  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
REPUBLIQUE D'AUTRICHE**

**Personbeschreibung – Signalement**

Beruf }  
Profession }

Ort und Datum }  
der Geburt }  
Lieu et date de }  
naissance }

Wohnort }  
Domicile }

Gesicht }  
Visage }

Farbe der Augen }  
Couleur des yeux }

Farbe der Haare }  
Couleur des cheveux }

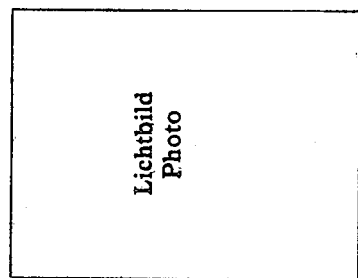
Besondere Kennzeichen }  
Signes particuliers }

Fremdenpaß Nr. }  
No du passeport }  
des étrangers }

Name des Inhabers }  
Nom du porteur }

Staatsangehörigkeit }  
Nationalité }





Länder, für welche dieser Fremdenpass gilt:  
Pays pour lesquels ce passeport des étrangers est  
valable:

\_\_\_\_\_

Dieser Fremdenpaß läuft ab am  
Ce passeport des étrangers expire le

falls er nicht verlängert wird.  
à moins de renouvellement.

Unterschrift des Inhabers:  
Signature du titulaire:

Ausgestellt in }  
Délivré à }  
Datum }  
Date }

Verlängerungen – Renouvellements

- 1.
- 2.
- 3.

Für die Paßbehörde:  
Signature de l'agent délivrant le passeport:

**181. Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 16. September 1945 über die Beaufsichtigung der Transportversicherungsunternehmen.**

Auf Grund des § 3, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.), ferner des Artikels I, § 1, Abs. (1), Ziffer 1, der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 365, und des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 315, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Unternehmungen, welche die Transportversicherung zum Gegenstande haben, unterliegen der Aufsicht nach dem letztgenannten Gesetz in der in der Republik Österreich geltenden Fassung.

Zimmermann

**182. Verordnung des Staatsamtes für Volksernährung vom 20. September 1945 über die Herstellung und Beschaffenheit von Backwaren (Backwarenverordnung).**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

**Begriffsbestimmung.**

§ 1. Backwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Roggenbrot,
2. Weizenbrot,
3. Kleingebäck,

4. sonstige Backwaren, die hinsichtlich Herstellung und Verkehr vom Staatsamt für Volksernährung oder der von ihm hiezu ermächtigten Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) zugelassen sind.

**Herstellung und Beschaffenheit der Backwaren.**

§ 2. (1) Backwaren sind ganz oder teilweise aus Mahlerzeugnissen des Roggens, Weizens oder anderer Getreidearten oder aus diesen gleichgestellten mehlintigen Stoffen (z. B. Stärkearten) durch Einteigen und Formgebung unter Einschaltung eines Lockerungsverfahrens und Ausbacken herzustellen, wobei eine Verkleisterung der Stärke bei gleichzeitiger Verringerung des Wassergehaltes eintritt.

(2) Der Zusatz von anerkannten Backhilfsmitteln ist zulässig.

(3) Andere als die in § 1, Punkt 1 bis 4, genannten Backwaren dürfen nicht hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

**Brot.**

§ 3. (1) Roggenbrot darf nur aus Roggenmehl, Type 1370, hergestellt werden.

(2) Weizenbrot (Weißbrot) darf nur aus Weizenmehl, Type 1350, hergestellt werden.

(3) Zusätze von Mahlerzeugnissen anderer Typen sind unzulässig.

**Kleingebäck.**

§ 4. Kleingebäck ist ganz oder überwiegend aus Weizenmehl, Type 1350, oder aus Roggenmehl, Type 1370, herzustellen; es ist zum alsbaldigen Verzehr bestimmt.

**Backausbente.**

§ 5. Die Bäckereibetriebe sind verpflichtet, für 100 kg Mehl mindestens 133'33 kg Brot oder 122'67 kg Kleingebäck auszuliefern.

**Gewichtsvorschriften.**

§ 6. (1) Das Gewicht des Roggenbrotes muß 1000 g oder 2000 g betragen.

(2) Das Gewicht des Weizenbrotes (Weißbrot) wird mit 500 g und 1000 g festgesetzt.

(3) Schnittbrot (in Scheiben geschnittenes Brot) in Packungen oder Behältnissen darf nur in Gewichten von 100, 250 und 500 g abgegeben werden.

(4) Das Normalgewicht von Kleingebäck beträgt 46 g; Einzelstücke dürfen auch im Gewicht von 23 g hergestellt werden. Bei Kleingebäck, das aus mehreren, deutlich erkennbaren und durch einfachen Bruch voneinander zu trennenden Teilstücken besteht, darf das Gewicht des Teilstückes 23 oder 46 g, das Gesamtgewicht jedoch nicht mehr als 230 g betragen.

(5) Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Gewichtsmengen haben die Backwaren im Zeitpunkt des Verlassens des Backofens aufzuweisen.

**Altbrot und Altgebäck.**

§ 7. (1) Als alt gilt eine Backware dann, wenn sie infolge längeren Lagerns in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit so verändert worden ist, daß die bestimmungsgemäße Verwendung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie nicht ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung zum menschlichen Genuß verwendet werden kann.

(2) Die Rücknahme von altem Brot (Altbrot) oder altem Kleingebäck (Altgebäck), einschließlich der beim Schneiden entstehenden Abfälle, ist unstatthaft. Dies gilt sowohl im Geschäftsverkehr mit den Verbrauchern als auch mit Wiederverkäufern und anderen Abnehmern.

(3) Altbrot und Altgebäck dürfen nur unter folgenden Bedingungen bei der Herstellung von Brot, beziehungsweise Kleingebäck verwendet werden:

1. Das Altbrot und Altgebäck (einschließlich der beim Schneiden entstehenden Abfälle) muß im eigenen Herstellerbetrieb angefallen sein;

2. es darf nicht verschimmelt, verschmutzt oder anderweitig verdorben sein;

3. der Zusatz von einwandfreiem Altbrot und Altgebäck darf nicht mehr als 3 v. H. des beim Backen verwendeten Mehles betragen;

4. das zugesetzte Altbrot und Altgebäck muß so fein in der Teigmasse verteilt (fein gemahlen oder in Wasser eingeweicht und zu einem völlig gleichmäßigen Brei zerteilt) werden, daß es in der fertigen Backware mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen ist.

#### Lohn- und Umtauschbäckerei.

§ 8. (1) Bäckereibetriebe, die Brot gegen Lohn herstellen, sind verpflichtet, den Selbstversorgern für 100 kg Mehl mindestens 133 kg Brot auszuliefern.

(2) Bäckereibetriebe, die Kleingebäck gegen Lohn herstellen, sind verpflichtet, den Selbstversorgern für 1 kg Mehl 26 Stück Kleingebäck je 46 g oder 52 Stück Kleingebäck je 23 g Einzelgewicht auszuliefern.

(3) Naturallohn darf weder verlangt, geleistet noch angenommen werden.

(4) Backbetriebe, die Lohn- und Umtauschbäckerei betreiben, sind verpflichtet, hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus welchen insbesondere die Namen aller Kunden, ferner Menge und Art des übernommenen Mehles sowie Menge und Art der hiefür gelieferten Backwaren ersichtlich sind.

#### Strafbestimmung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 10. Alle bisherigen Regelungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

#### Korp

**183. Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 27. September 1945 über das Verhältnis der Finanzprokurator in Wien zu den von ihr zu vertretenden und zu beratenden Rechtsträgern (Prokurationsverordnung).**

Auf Grund des § 14, Abs. (1), des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokurationsgesetz) wird verordnet:

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Finanzprokurator in Wien — im folgenden kurz als Prokurator bezeichnet — ist verpflichtet, jedem Verlangen nach Übernahme der Rechtsvertretung, nach sonstigem Einschreiten oder nach Rechtsberatung zu entsprechen, das von der — im folgenden als Auftraggeber bezeichneten — Stelle an sie gerichtet wird, der die Wahrung der durch ihre Tätigkeit zu schützenden Rechte oder Interessen obliegt, es sei denn, daß das Verlangen nach ihrer Ansicht zu den Bestimmungen des Prokurationsgesetzes oder den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen des von ihr zu vertretenden oder zu beratenden Rechtsträgers, im Widerspruch steht. In diesen Fällen hat sie ihre Bedenken dem Auftraggeber bekanntzugeben und, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, dem Staatsamt für Finanzen über den Fall zu berichten.

(2) Jeder Auftraggeber hat die Prokurator über den Sachverhalt ausreichend zu unterrichten.

(3) Die Prokurator ist berechtigt, für ihre Zwecke die Beteiligung mit amtlichen Veröffentlichungen zu begehren und die Büchereien und Archive der öffentlichen Dienststellen zu benutzen.

#### Bestimmungen über das Einschreiten vor Gerichten und anderen Behörden.

§ 2. (1) Die Prokurator soll sich in die Sache nicht einlassen, ehe sie von dem Auftraggeber über den Sachverhalt ausreichend unterrichtet und zum Einschreiten ermächtigt wurde, es wäre denn Gefahr im Verzuge. In diesem Falle hat sie auch ohne solche Unterrichtung und Ermächtigung einzuschreiten, ihr Einschreiten jedoch sofort der Stelle bekanntzugeben, die als Auftraggeber aufzutreten gehabt hätte.

(2) Vor Abschluß eines Vergleichs, Abgabe eines Anerkenntnisses oder eines Anspruchverzichts und Auflassung von Sicherstellungen, insoweit auf eine solche Auflassung kein Rechtsanspruch besteht, soll sie die Zustimmung des Auftraggebers einholen, es sei denn, daß ihr Vorhaben für den Vertretenen zweifellos vorteilhaft wäre oder daß es sich um Sachen von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Die Übernahme einer Vertretung verpflichtet die Prokurator, auch alle nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als Berufung, Revision, Rekurs, Wiedereinsetzungsantrag, WiderNichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage u. dgl., zu ergreifen sowie die notwendigen oder rätlichen Sicherstellungen und einstweiligen Verfügungen und die sonstigen Vorsichten zu beantragen, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert und der betreffende Schritt sich nicht als aussichtslos darstellt.

(4) Die Ergebnisse des Einschreitens sind dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen.

(5) In Verlassenschaftsabhandlungen ist die Prokurator zur Anerkennung von Passivposten bis zur Höhe von 5000 *R.M.* ermächtigt, sofern bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß das Gericht die betreffenden Posten in einem allfälligen Rechtsstreit als liquid anerkennen würde.

(6) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (5) gelten nur für das Innenverhältnis zwischen der Prokurator und ihrem Auftraggeber. Im Verhältnis nach außen werden die Befugnisse der Prokurator dadurch nicht beschränkt.

#### Bestimmungen über die Rechtsberatung.

§ 3. (1) Die Prokurator ist verpflichtet, den im § 2, Abs. (1), Z. 1, 2 und 4, und Abs. (2), des Prokuratorgesetzes aufgezählten Rechtsträgern auf deren Ersuchen in dem dort angeführten Umfang Rechtsgutachten zu erstatten, wenn die Erledigung des Falles die Lösung von privatrechtlichen Fragen oder von solchen Fragen des öffentlichen Rechtes erfordert, die nicht in den besonderen Wirkungsbereich der ersuchenden Stelle fallen.

(2) Der Auftraggeber hat die Rechtsfragen, um die es sich handelt, bestimmt zu bezeichnen und womöglich einen Entwurf der beabsichtigten Erledigung beizulegen. Die Prokurator hat ihr Gutachten jedoch auch auf solche Rechtsfragen auszudehnen, die ihr zwar nicht bezeichnet wurden, sich aber als für die Erledigung wichtig erweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, sich in seinen Bescheiden auf das Gutachten der Prokurator zu berufen.

(4) Wird die Mitwirkung der Prokurator beim Abschluß von Rechtsgeschäften oder bei der Errichtung von Rechtsurkunden begehrt, so ist ihr in der Regel ein vom technisch-administrativen und ökonomischen Standpunkt verfaßter Entwurf mitzuteilen.

#### Schlußbestimmung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, mit dem die Prokurator nach Anordnung des Staatsamtes für Finanzen (§ 11 des Prokuratorgesetzes) ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.

Renner

Der Jahresbezugspreis für das

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1945

für die ständigen Bezieher im Inland . . *R.M.* 20.—

„ „ „ „ „ „ Ausland . *R.M.* 30.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 16, erhältlich.